

**- Nichtamtliche Lesefassung-**

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)

**Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geographie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I S. 482), am 30. Oktober 2019 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
„Geographie“  
mit dem Abschluss  
„Bachelor of Science (B.Sc.)“  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 30. Oktober 2019**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 09/2020) am 06.01.2020

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2020>

I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Bachelorgrad	4
II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	5
§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn	8
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	8
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen	8
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	9
§ 12 Modulanmeldung	10
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	10
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	11
§ 15 Studienleistungen	11

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	11
§ 16 Prüfungsausschuss	11
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	12
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	12
§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	13
§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	14
§ 21 Prüfungsleistungen	14
§ 22 Prüfungsformen	15
§ 23 Bachelorarbeit	16
§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	19
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	19
§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium	19
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	20
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung	21
§ 29 Freiversuch	22
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	22
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	23
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	23
§ 33 Zeugnis	23
§ 34 Urkunde	24
§ 35 Diploma Supplement	24
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	24
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	24
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	25
Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan	26
Anlage 2: Modulliste	26
Anlage 3: Importmodulliste	40
Anlage 4: Exportmodule	43
Anlage 5: Praktikumsordnung	44

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Geographie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Im Bachelorstudiengang Geographie erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse im Fach Geographie. Die Kompetenz der Geographie und ihrer beiden Richtungen, der Humangeographie und der Physischen Geographie, liegt insbesondere in der Analyse raumwirksamer Strukturen und Prozesse sowie deren Dynamik im Bereich der Mensch-Umwelt-Schnittstelle. Die Studierenden erwerben fachwissenschaftliche und methodische Fähigkeiten und Kenntnisse, um Raumstrukturen, räumliche Prozesse und Handeln von Menschen im Raum auf lokaler, regionaler und globaler Maßstabebene beschreiben, analysieren, erklären, bewerten und prognostizieren zu können.

(2) In den ersten drei Semestern können grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen in folgenden Bereichen erworben werden:

- a) Überblick über das Fach Geographie und dessen Teilbereiche einschließlich der wichtigsten Forschungsansätze, Theorien und Methoden sowie Grundfertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens,
- b) fachliche und methodische Kenntnisse und Fachtermini in den gewählten Teilbereichen der Humangeographie und der Physischen Geographie,
- c) Methoden und Techniken der Kartographie, der Informationsverarbeitung, der Visualisierung räumlicher Daten, der Geographischen Informationssysteme und der Fernerkundung,
- d) grundlegende Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung und Statistik,
- e) fachliche und methodische Kenntnisse und Fachtermini vor allem in der deutschen, aber auch der europäischen Raumordnung und Raumplanung.

(3) Im vierten bis sechsten Semester stehen der vertiefende Erwerb geographischer Fähigkeiten und die Stärkung von berufsfeldbezogener Problemlösungskompetenz im Vordergrund. Eine Schwerpunktbildung in den Bereichen Humangeographie, Physischer Geographie oder Mensch-Umwelt-Beziehungen ist möglich. In kombinierten fachwissenschaftlich-methodischen Modulen mit Projektcharakter werden integrierte Arbeitsabläufe in idealtypischer Abfolge geschult (Problembeschreibung, Konzeption des Untersuchungsrahmens, Auswahl adäquater Arbeitstechniken und -methoden, Datenerhebung, Datenanalyse, Interpretation, Problemlösung, Präsentation). Dies geschieht

- a) in dem Geländemodul, in dem die eigenständige Geländeansprache geographischer Phänomene und der Einsatz spezifischer Geländemethoden im Vordergrund steht,
- b) in den Projektmodulen, in denen ein fachwissenschaftliches Spezialthema behandelt wird und dabei eine anwendungs-/projekt- und lösungsorientierte sowie themengeleitete Koppelung von Fachwissenschaft, Geländearbeit und In-House-

Methoden stattfindet,

- c) im Berufspraktikum, um bereits kennengelernte Techniken in einem realen Berufsfeld anzuwenden,
- d) im Rahmen des Abschlussmoduls Bachelorthesis durch die Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(4) In allen Modulen erfolgt der Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen, sog. Soft-Skills. Dies sind insbesondere Techniken der Beschaffung und kritischen Bewertung von Informationen, der Strukturierung, der Präsentation, der Moderation, der Mediation, des lebenslangen, forschungsorientierten Lernens und der Selbstmotivation. Interdisziplinäres Denken wird durch die Einbindung von externen Wahlfachmodulen in das Curriculum gestärkt, Team- und Sozialkompetenz werden durch Kleingruppenarbeit besonders gefördert.

(5) Der Bachelorstudiengang Geographie ist sowohl ein berufsqualifizierender als auch ein zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigender Abschluss. Den Absolventinnen und Absolventen steht entweder das Eintreten in verschiedene Berufsfelder oder die Aufnahme eines Master of Arts-/Master of Science-Studiengangs offen.

(6) Die in den geographischen Fach- und Methodenmodulen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden ergänzt und vertieft durch externe Wahlfachmodule, Profilmodule sowie durch ein externes, die Berufsorientierung zusätzlich stärkendes Berufspraktikum und lassen sich insbesondere in folgenden Berufsfeldern einsetzen:

- a) Räumliche Planung im weitesten Sinne,
- b) Umwelt, Natur, Landschaft,
- c) Entwicklungszusammenarbeit,
- d) Information und Dokumentation,
- e) Raumbezogene Informationstechnologie.

### **§ 3 Bachelorgrad**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Geographie den akademischen Grad „Bachelor of Science“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Bachelorstudiengang „Geographie“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Das Studium setzt gute Kenntnisse der englischen Sprache voraus (Stufe B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache“). Es wird grundsätzlich angenommen, dass mit der Hochschulzugangsberechtigung englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 dieses Referenzrahmens erworben sind.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

## § 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

## § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Geographie“ gliedert sich in die Studienbereiche Einführung, Themen der Geographie, Methodenkompetenz, Geländepraktikum, Projekte der Geographie, Nebenfach, Profilbildung, Berufspraxis und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
<b>Einführung</b>		<b>6</b>	
Einführung in das Studium der Geographie	PF	6	
<b>Themen der Geographie</b>		<b>48 bis 60 *</b>	
Grundkompetenz: Wirtschafts- und Dienstleistungs- geographie	WP	6	**
Grundkompetenz: Bevölkerungsgeographie	WP	6	
Grundkompetenz: Stadtgeographie	WP	6	
Grundkompetenz: Geographien peripherer Räume	WP	6	
Grundkompetenz: Klimageographie	WP	6	
Grundkompetenz: Hydrogeographie	WP	6	
Grundkompetenz: Geomorphologie	WP	6	
Grundkompetenz: Bodengeographie	WP	6	
Grundkompetenz: Biogeographie	WP	6	
Grundkompetenz: Mensch & Umwelt **	WP	6	
Grundkompetenz: Raumordnung und Raumplanung	WP	6	
Grundkompetenz: Aktuelle Themen der Geographie	WP	6	
Fachwissen der Geographie I	WP	6	
Fachwissen der Geographie II	WP	6	
Fachwissen der Geographie III	WP	6	
<b>Methodenkompetenz</b>		<b>24 bis 30 *</b>	
Methoden der Geographie I	WP	6	
Methoden der Geographie II	WP	6	
Methoden der Geographie III	WP	6	
Methoden der Geographie IV	WP	6	
Methoden der Geographie V	WP	6	
<b>Geländepraktikum</b>		<b>12</b>	
Geländepraktikum	PF	12	
<b>Projekte der Geographie</b>		<b>24</b>	
Regional-/ Stadtplanung und Standortanalyse	WP	6	Module für den Schwerpunkt Human- geographie***
Projekt Humangeographie I	WP	6	
Projekt Humangeographie II	WP	6	
Projekt Humangeographie III	WP	6	

Projekt Humangeographie IV	WP	6		
Humangeographische Projektarbeit	WP	6		
Umweltplanung und ökologische Standortanalyse	WP	6		
Projekt Physische Geographie I	WP	6	Module für den Schwerpunkt Physische Geographie***	
Projekt Physische Geographie II	WP	6		
Projekt Physische Geographie III	WP	6		
Projekt Physische Geographie IV	WP	6		
Physisch-geographische Projektarbeit	WP	6		
Projekt Mensch-Umwelt I	WP	6		Module für den Schwerpunkt Mensch-Umwelt Beziehungen***
Projekt Mensch-Umwelt II	WP	6		
<b>Nebenfach</b>		<b>24 bis 42 *</b>		
Importmodule eines Nebenfachs (gemäß Anlage 3)	WP	24-42		
<b>Profilbildung</b>		<b>0 bis 18 *</b>		
Außerfachliche Kompetenz I	WP	6		
Außerfachliche Kompetenz II	WP	6		
Außerfachliche Kompetenz III	WP	6		
Geographische Exkursion	WP	6		
Importmodule Profilbildung (gemäß Anlage 3)	WP	0-18		
<b>Berufspraxis</b>		<b>12 bis 24 *</b>		
Berufspraktikum	PF	12		
Erweitertes Berufspraktikum I	WP	6		
Erweitertes Berufspraktikum II	WP	6		
<b>Abschlussbereich</b>		<b>12</b>		
Bachelorthesis	PF	12		
<b>Summe</b>		<b>180</b>		

\* In den Bereichen in denen eine Leistungspunktspanne angegeben ist, ist eine individuelle Studiengestaltung im Umfang von insgesamt 18 LP bereichsübergreifend möglich. Die jeweils definierte untere LP-Grenze ist verpflichtend in den Bereichen zu absolvieren. Insgesamt müssen im Studiengang 180 LP erworben werden.

\*\* Identische Lehrveranstaltungen können nur entweder in den Modulen „Grundkompetenz [Thema]“ oder „Fachwissen der Geographie I – III“ eingebracht und nicht mehrfach belegt werden.

\*\*\* Für den Schwerpunkt „Humangeographie“ oder „Physische Geographie“ müssen mindestens drei Module aus dem jeweiligen Themenbereich ausgewählt werden, für den Schwerpunkt „Mensch-Umwelt Beziehungen“ müssen zwei Projekte „Mensch-Umwelt“ und das Modul „Grundkompetenz Mensch & Umwelt“ aus dem Bereich Themen der Geographie belegt werden.

(3) Der Bereich „Einführung“ umfasst ein Modul zum Erwerb grundlegender fachwissenschaftlicher Methoden. Im Einzelnen werden Grundzüge des wissenschaftlichen Arbeitens im Fach Geographie vermittelt.

(4) Die Basismodule im Bereich „Themen der Geographie“ dienen der Erlangung von fachwissenschaftlichen Kompetenzen aus allen Teilbereichen der Geographie. Es werden Inhalte in allen Subdisziplinen der Geographie angeboten und die Studierenden sind in der Lage hier bereits einen ersten Fokus auf die Humangeographie, die Physische Geographie oder den Mensch-Umwelt-Beziehungen zu legen oder sich in der ganzen Breite des Fachs aufzustellen und sich für den weiteren Studienverlauf zu orientieren.

(5) Der Bereich „Methodenkompetenz“ dient dem Erwerb grundlegender und weiterführender Methoden. Es können Kompetenzen in den Bereichen der Geoinformatik, Kartographie, Statistik, empirischen Sozialforschung und weiteren geographischen Feld- und Labormethoden erworben werden.

(6) Im Bereich der Vertiefungsmodule „Projekte der Geographie“ soll die Stärkung von berufsfeldbezogener Problemlösungskompetenz im Vordergrund stehen. In den kombinierten fachwissenschaftlich-methodischen Modulen mit Projektcharakter werden

integrierte Arbeitsabläufe in idealtypischer Abfolge geschult. In den Modulen zur „Regional-/ Stadtplanung und Standortanalyse“ sowie „Umweltplanung und ökologischen Standortanalyse“ werden planerische Fähigkeiten vermittelt. Die Module „Humangeographische Projektarbeit“ und „Physisch-geographische Projektarbeit“ können zur Vorbereitung und Datenerhebung einer Bachelorarbeit genutzt werden. Im Vertiefungsbereich „Projekte der Geographie“ kann ein individueller Schwerpunkt in den Bereichen „Humangeographie“, „Physische Geographie“ oder „Mensch-Umwelt Beziehungen“ gewählt werden.

(7) Der Bereich „Geländepraktikum“ umfasst ein Modul zur Verknüpfung konzeptioneller Kenntnisse mit Methoden der geographischen Forschung anhand von Fallbeispielen in komplexen Wirkungszusammenhängen und die Bearbeitung von Fragestellungen mit Hilfe ausgewählter Methoden. Im Vordergrund steht die Vermittlung von untersuchungsobjektbezogenen theoretischen und methodischen Kenntnissen.

(8) Die Module eines Nebenfachs dienen der individuellen Spezialisierung durch den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen aus einem anderen natur-, sozial-, geistes- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-/Masterstudiengang, die eine sinnvolle Ergänzung zu den gewählten Vertiefungsmodulen ergeben.

Das Nebenfach bietet den Studierenden die Möglichkeit, fachübergreifende und interdisziplinäre Elemente in ihr Studium einzubauen. Nebenfächer können auch zum vertieften Studium einer Fremdsprache oder für ein Studium im Ausland verwandt werden.

(9) Der Bereich „Profilbildung“ soll den Erwerb weiterer Schlüsselqualifikationen wie z.B. Sprachen-, Medien- und außerfachliche Kompetenz stärken. Der Profildbereich kann ebenfalls sehr gut für ein flexibles Studium im Ausland verwendet werden.

(10) Im Bereich „Berufspraxis“ ist mindestens ein außeruniversitäres Berufspraktikum zu absolvieren, in dem das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld angewendet werden soll. Damit wird der Erwerb spezieller berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen angestrebt. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie (Anlage 5).

(11) Das Abschlussmodul beinhaltet das Verfassen der Bachelorarbeit. Fragestellungen und Themen, die in den Modulen Geländearbeit oder aus dem Bereich „Projekte der Geographie“ bearbeitet wurden, können zur Bachelorarbeit ausgebaut werden. Nähere Regelungen zum Abschlussmodul werden in § 23 dieser Prüfungsordnung getroffen.

(12) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(13) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb19/studium/studiengaenge/bachelor-geographie> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(14) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Geographie“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten oder fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Bachelorstudiengang „Geographie“ entspricht der Strukturvariante eines „Studiengangs mit Haupt- und Nebenfach“.

## **§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

*Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:*



## **§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

## **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Geographie“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein verpflichtendes externes Praxismodul im Studienbereich Berufspraxis gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch die Module aus dem Bereich „Projekte der Geographie“ ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

#### **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von

Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

## **§ 12 Modulanmeldung**

(1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 13 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

## **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

## § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Geographie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

## § 15 Studienleistungen

Es gilt **§ 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

#### **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

## III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

### § 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

#### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende

oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

**§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

**§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“

aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## **§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienangabezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** kombiniert werden können.

## **§ 21 Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

**§ 21 Prüfungen**

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

## § 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Berichten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Kolloquien

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Projektarbeiten
- Referate
- Präsentationen

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 45 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens

zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Schriftliche Ausarbeitungen sollen ein bis zwei Wochen Bearbeitungszeit umfassen. Die Bearbeitungszeit von Protokollen, Referaten und Präsentationen umfasst 30-60 Stunden. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Berichte im Bereich Berufspraxis umfassen ca. 5 Seiten.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

**§ 22 Prüfungsformen**

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

**§ 23 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Humangeographie, der Physischen Geographie oder von Mensch-Umwelt Beziehungen unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die in § 2 Abs. 1 genannten Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen erworben hat. In der Regel werden im Rahmen der fachrichtlichen Vertiefungsmodule bearbeitete Fragestellungen und Themen zur Bachelorarbeit ausgebaut. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 90 LP im Bachelorstudiengang aus den Bereichen Einführung, Themen der Geographie, Methodenkompetenz, Geländepraktikum und Projekte der Geographie nachgewiesen werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin



bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Thema für die Bachelorarbeit bereit gestellt und ein Betreuer oder eine Betreuerin gefunden wird.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Bachelorarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 12 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 23 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden.

Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

## **§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

## **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

## **§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem

Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen. Auf Antrag des oder der Teilzeitstudierenden an den Prüfungsausschuss und unter Nachweis des Bewilligungszeitraums werden Fristen gemäß § 25 um die Zeiten eines bewilligten Teilzeitstudiums verlängert. Der Antrag auf Fristverlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen.

## **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul „Einführung in das Studium der Geographie“, die Module im Bereich Berufspraxis und die Module Außerfachliche Kompetenz I, Außerfachliche Kompetenz II, Außerfachliche Kompetenz III und Geographische Exkursion aus dem Bereich Profilbildung werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet. Die Importmodule des Bereichs Profilbildung gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer

Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	ausreichend
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

## § 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## § 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Bachelorarbeit) sowie **§ 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen** (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 4,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

#### Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

##### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

### **§ 33 Zeugnis**

(1) Im Bachelorzeugnis wird gegebenenfalls der Studienschwerpunkt gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

#### Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

##### **§ 33 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

## § 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

### § 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

## § 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

### § 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

## § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

### § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

## IV. Schlussbestimmungen

### § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

### § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen



Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss B.Sc. vom 18. April 2012 sowie deren Änderungssatzungen außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 18. April 2012 bis spätestens zum Sommersemester 2024 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 18.12.2019












gez.

Prof. Dr. Jörg Bendix  
Dekan des Fachbereichs Geographie  
der Philipps-Universität Marburg

## Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Semester	Einf. Studium Geographie 6 LP	Grundkompetenz Thema a 6 LP	Grundkompetenz Thema b 6 LP	Fachwissen I 6 LP	Methoden- kompetenz I 6 LP	30 LP
2. Semester	Grundkompetenz Thema c 6 LP	Grundkompetenz Thema d 6 LP	Fachwissen II 6 LP	Methoden- kompetenz II 6 LP	Profilbildung a 6 LP	30 LP
3. Semester	Grundkompetenz Thema e 6 LP	Grundkompetenz Thema f 6 LP	Methoden- kompetenz III 6 LP	Profilbildung b 6 LP	Nebenfach a 6 LP	30 LP
4. Semester	Projekte der Geographie a 6 LP	Geländepraktikum 12 LP		Methoden- kompetenz IV 6 LP	Nebenfach b 6 LP	30 LP
5. Semester	Projekte der Geographie b 6 LP	Berufspraktikum 12 LP		Nebenfach c 6 LP	Profilbildung c 6 LP	30 LP
6. Semester	Projekte der Geographie c 6 LP	Projekte der Geographie d 6 LP	Bachelorthesis 12 LP		Nebenfach d 6 LP	30 LP

### Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

## Anlage 2 Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzung für die Teilnahme	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten
Einführung in das Studium der Geographie <i>Introduction to Geography Studies</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden können das Fach Geographie in seine einzelnen Subdisziplinen klassifizieren und können Wege der fachspezifischen Erkenntnisgewinnung anwenden. Sie sind in der Lage Fachliteratur mit Suchmaschinen zu suchen und wissenschaftlich angemessen zu zitieren. Sie machen erste Erfahrungen in der Präsentation von wissenschaftlichen Sachverhalten und generieren kurze wissenschaftliche Texte.	Keine	<u>Studienleistung:</u> erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben  <u>Modulprüfung:</u> Projektarbeit <i>oder</i> Hausarbeit  Das Modul ist unbenotet
Grundkompetenz: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographi e <i>Basic Competence: Economic Geography and Geography of Services</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden können Wechselwirkungen des ökonomischen Handelns von Akteuren und der räumlich-institutionellen Umwelt bewerten und können räumliche Strukturen und Prozesse der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft und deren Wandel analysieren. Sie testen ihre kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Verschriftlichung eines Referates (eventuell in Gruppenarbeit)  <u>Modulprüfung:</u> Klausur
Grundkompetenz: Bevölkerungsgeographie <i>Basic Competence: Population Geography</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Studierende können die räumliche Differenzierung und raumzeitliche Veränderung der Bevölkerung in ihrer Struktur und Dynamik auf verschiedenen Maßstabsebenen (global, national, regional, lokal) erklären, analysieren und bewerten. Die Studierenden sind in der Lage den wissenschaftlichen Erkenntnisstand, grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini zu benennen. Sie wenden fachspezifische und fachübergreifende Methoden zur Analyse und Bewertung raumrelevanter Fragestellungen des demographischen Wandels und der räumlichen Mobilität an. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Verschriftlichung eines Referates (eventuell in Gruppenarbeit)  <u>Modulprüfung</u> Klausur

Grundkompetenz: Stadtgeographie <i>Basic Competence: Urban Geography</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden können fachspezifische Methoden benennen und Fachtermini sicher erklären. Sie können Theorien und Modelle der Stadtgeographie reflektieren und den Forschungsstand der verschiedenen Subdisziplinen der Stadtgeographie zusammenfassen. Die Studierenden können raumbezogene Erkenntnisse zu städtischen Strukturen, Funktionen und Prozessen analysieren und den Funktionswandel von Innenstädten und Konsequenzen der (sozial)räumlichen Fragmentierung beurteilen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Verschriftlichung eines Referates <i>oder</i> Bericht <i>oder</i> Projektarbeit (eventuell in Gruppenarbeit)  <u>Modulprüfung:</u> Klausur <i>oder</i> Präsentation
Grundkompetenz: Geographien peripherer Räume <i>Basic Competence: Geography of Peripheral Regions</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden können Ausprägungen und Besonderheiten des ländlichen Raumes mit Themen der Entwicklungs- und Globalisierungsforschung verbinden. Sie sind in der Lage aus einer relationalen Perspektive räumliche Strukturen und Prozesse der Globalisierung zu analysieren. Die Studierenden können Prozesse der globalen Umstrukturierung, der nachhaltigen Entwicklung, Veränderungen der Landwirtschaft und weiterer Industrien als Auslöser gesellschaftlichen Wandels gegenüberstellen. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Verschriftlichung eines Referates (eventuell in Gruppenarbeit)  <u>Modulprüfung:</u> Klausur
Grundkompetenz: Klimageographie <i>Basic Competence: Climatology</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden können die Raumwirksamkeit von Wetter, Witterung und Klima sowie die Interaktion mit abiotischen, biotischen und anthropogenen Komponenten schildern und erklären. Sie sind in der Lage räumliche Differenzierung und raumzeitliche Veränderung des Klimas unter Berücksichtigung verschiedener Skalen (Mikro-, Meso-, Makroskala) und deren Übergänge darzustellen. Die Studierenden können den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Klimageographie und grundlegende Zusammenhänge erläutern sowie spezifische Methoden und wichtige Fachtermini anwenden. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten,	Keine	<u>Studienleistung:</u> Verschriftlichung eines Referates <i>oder</i> Bericht <i>oder</i> erfolgreiche Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben (eventuell in Gruppenarbeit)  <u>Modulprüfung:</u> Klausur <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Bericht

				Diskussionen und Präsentationen.		
Grundkompetenz: Hydrogeographie <i>Basic Competence:</i> <i>Hydrology</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden können den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Hydrogeographie darstellen und grundlegende Zusammenhänge der ablaufenden Prozesse in Fließgewässereinzugsgebieten, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini benennen und erklären. Die Studierenden sind in der Lage fachspezifische Kenntnisstandrecherchen durchzuführen sowie fachliche Grundlagen und aktuelle bzw. neue Erkenntnisse zu präsentieren und im fachlichen Disput zu argumentieren und diskutieren.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Verschriftlichung eines Referates <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Projektarbeit (eventuell in Gruppenarbeit)  <u>Modulprüfung:</u> Präsentation <i>oder</i> Bericht <i>oder</i> Klausur
Grundkompetenz: Geomorphologie <i>Basic Competence:</i> <i>Geomorphology</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden können den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Geomorphologie darstellen und grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini im Zusammenhang der prozessualen Oberflächenformung erklären. Sie vergleichen theoretische Prozesse mit dem Relief der realen Welt. Die Studierenden erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Verschriftlichung eines Referates (eventuell in Gruppenarbeit) <i>oder</i> Bericht <i>oder</i> Protokoll  <u>Modulprüfung:</u> Klausur
Grundkompetenz: Bodengeographie <i>Basic Competence: Soil Geography</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden können die geographische Verbreitung und landschaftsökologische Standortabhängigkeit von Bodeneigenschaften und Böden bezeichnen. Sie können den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Bodengeographie und grundlegende Zusammenhänge darstellen sowie spezifische Methoden und wichtige Fachtermini erklären. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Verschriftlichung eines Referates (eventuell in Gruppenarbeit) <i>oder</i> Bericht <i>oder</i> Protokoll  <u>Modulprüfung:</u> Präsentation <i>oder</i> Bericht <i>oder</i> Klausur
Grundkompetenz: Biogeographie <i>Basic Competence:</i> <i>Biogeography</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden können Biodiversitätsmuster terrestrischer Ökosysteme in ihrer Bedingtheit durch Klima, Plattentektonik, Klimageschichte und menschliche Eingriffe erklären. Sie können den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Biogeographie darstellen und grundlegende	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Projektarbeit (evtl. auch als Gruppenarbeit)

				Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini erklären. Die Studierenden prüfen mit aktueller, auch englischsprachiger, Fachliteratur allgemeine Prinzipien der Biogeographie anhand von Spezialbeispielen. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.		<u>Modulprüfung:</u> Klausur <i>oder</i> Kolloquium <i>oder</i> Bericht
Grundkompetenz: Mensch und Umwelt <i>Basic Competence:</i> <i>Human and Environment</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden können die historische Dimension der Interdependenz Mensch-Umwelt, die aktuelle Diskussion einer nachhaltigen Ressourcennutzung sowie die Betrachtung von Zukunftsszenarien z.B. vor dem Hintergrund der globalen Klimaveränderung oder der Urbanisierung diskutieren. Die Studierenden sind in der Lage den wissenschaftlichen Erkenntnisstand und aktuelle Diskussionen zu präsentieren und die grundlegenden Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini zu benennen. Sie analysieren und bewerten verschiedene Methoden zur Erkenntnis komplexer Zusammenhänge anhand eines konkreten Beispiels. Die Studierenden erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Projektarbeit  <u>Modulprüfung:</u> Klausur <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit)
Grundkompetenz: Raumordnung und Raumplanung <i>Basic Competence:</i> <i>Spatial Planning</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden können Organisationsformen, Methoden und Wirkungsweise der Raumordnung und Raumplanung unter besonderer Berücksichtigung des föderalistischen Systems Deutschlands benennen. Sie sind in der Lage die Instrumente und gesetzlichen Grundlagen der Landesentwicklungsplanung, Regionalplanung und Bauleitplanung zu erläutern. Sie können Konzepte zur siedlungsstrukturellen Entwicklung, Mittel zur Durchsetzung raumordnerischer Ziele, die europäische Raumordnungspolitik sowie Förderstrategien der EU erklären.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Verschriftlichung eines Referates (eventuell in Gruppenarbeit)  <u>Modulprüfung:</u> Klausur
Grundkompetenz: Aktuelle Themen der	6	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden können über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand und	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat <i>oder</i>

Geographie <i>Basic Competence: Current Topics of Geography</i>				Diskussionen eines aktuellen Themas der Geographie wie z.B. Mobilität, Migration, Nachhaltige Entwicklung oder Energieversorgung referieren und grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini in diesem Zusammenhang benennen. Sie sind in der Lage verschiedene Methoden zur Erkenntnis komplexer Zusammenhänge auf ein zu analysierendes Beispiel anzuwenden und zu beurteilen. Die Studierenden erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.		Präsentation <i>oder</i> Projektarbeit (evtl. auch als Gruppenarbeit)  <u>Modulprüfung:</u> Klausur <i>oder</i> Kolloquium <i>oder</i> Projektarbeit (evtl. auch als Gruppenarbeit)
Fachwissen der Geographie I <i>Subject Specific Knowledge of Geography I</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden können fachwissenschaftliche Inhalte aus verschiedenen Teilbereichen der Geographie benennen. Sie sind in der Lage Organisationsformen, Methoden, Theorien, Modelle und Wirkungsweisen der jeweiligen Fachdisziplin zu beschreiben. Die Studierenden differenzieren das Fächerspektrum der Geographie, um sich für das weitere Studium zu orientieren und sich für eine Schwerpunktwahl zu entscheiden.	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> Zwei Klausuren (je 3 LP)
Fachwissen der Geographie II <i>Subject Specific Knowledge of Geography II</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden können ergänzende fachwissenschaftliche Inhalte aus weiteren Teilbereichen der Geographie benennen. Sie sind in der Lage Organisationsformen, Methoden, Theorien, Modelle und Wirkungsweisen weiterer Fachdisziplin zu beschreiben. Die Studierenden differenzieren das Fächerspektrum der Geographie, um sich für das weitere Studium zu orientieren und sich für eine Schwerpunktwahl zu entscheiden.	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> Zwei Klausuren (je 3 LP)
Fachwissen der Geographie III <i>Subject Specific Knowledge of Geography III</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden können weiterführende fachwissenschaftliche Inhalte aus weiteren Teilbereichen der Geographie darstellen und die geographische Themenvielfalt skizzieren. Sie sind in der Lage Organisationsformen, Methoden, Theorien, Modelle und Wirkungsweisen der ergänzenden Fachdisziplin zu beschreiben. Die Studierenden differenzieren das Fächerspektrum der Geographie, um sich für das weitere Studium zu orientieren und sich für eine Schwerpunktwahl	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> Zwei Klausuren (je 3 LP)

				zu entscheiden.		
Methoden der Geographie I <i>Methods in Geography I</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Die Studierenden können grundlegende geographische Methoden benennen und erklären. Sie sind in der Lage für einfache Fragestellungen geeignete Methoden auszuwählen und anzuwenden. Die Studierenden können die Aussagekraft der erlernten Methoden beurteilen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Projektarbeit  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Projektarbeit
Methoden der Geographie II <i>Methods in Geography II</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Die Studierenden können weitere geographische Methoden benennen und erklären. Sie sind in der Lage für spezifische Fragestellungen geeignete Methoden auszuwählen und anzuwenden. Die Studierenden können die Aussagekraft der erlernten Methoden beurteilen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Projektarbeit  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Projektarbeit
Methoden der Geographie III <i>Methods in Geography III</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Die Studierenden können weitere geographische Methoden benennen und erklären oder bereits erworbene methodische Fähigkeiten vertiefen. Sie sind in der Lage für spezifische Fragestellungen geeignete Methoden auszuwählen und anzuwenden. Die Studierenden können die Aussagekraft der erlernten Methoden beurteilen. Sie entwickeln eine allgemeine Problemlösekompetenz. Die Studierenden sind in der Lage ihre projektorientierten Ergebnisse adäquat zu präsentieren.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Projektarbeit  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Projektarbeit
Methoden der Geographie IV <i>Methods in Geography IV</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Die Studierenden können weitere geographische Methoden benennen und erklären oder bereits erworbene methodische Fähigkeiten vertiefen. Sie sind in der Lage für eigene Fragestellungen geeignete Methoden auszuwählen und anzuwenden. Die Studierenden können die Aussagekraft der erlernten und angewendeten Methoden beurteilen. Sie entwickeln eine allgemeine Problemlösekompetenz. Die Studierenden sind in der Lage ihre projektorientierten Ergebnisse adäquat zu	Keine	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Projektarbeit  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Projektarbeit



				präsentieren und evaluieren.		
Methoden der Geographie V <i>Methods in Geography V</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Die Studierenden können bereits erworbene methodische Fähigkeiten vertiefen. Sie sind in der Lage für eigene Fragestellungen geeignete Methoden auszuwählen und anzuwenden. Die Studierenden können die Aussagekraft der erlernten und angewendeten Methoden beurteilen. Sie entwickeln eine allgemeine Problemlösekompetenz und experimentieren mit eigenen Lösungen. Die Studierenden sind in der Lage ihre projektorientierten Ergebnisse adäquat zu präsentieren und evaluieren.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Projektarbeit  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Projektarbeit
Geländepraktikum <i>Fieldwork</i>	12	Pflicht	Vertiefung	Die Studierenden können konzeptionelle Kenntnisse mit Methoden der humangeographischen und/oder physisch-geographischen Forschung anhand von Fallbeispielen in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen verknüpfen und Fragestellungen mit Hilfe ausgewählter Methoden analysieren und evaluieren. Sie sind in der Lage untersuchungsobjektbezogene theoretische und methodische Kenntnisse begründet anzuwenden und zu prüfen. Die Studierenden sammeln Erfahrungen in einer ungewohnten bzw. neuen Umgebung und entwickeln allgemeine Strategien zur Problemlösung.	Empfehlung: Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Themen der Geographie und Methodenkompetenz	<u>Teilnahme an Feldarbeit <i>oder</i> Exkursion</u>  <u>Modulteilprüfungen:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Projektarbeit (6 LP) <i>und</i> Bericht <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Kolloquium (6 LP)
Regional-/Stadtplanung und Standortanalyse <i>Regional/Urban Planning and Location Analysis</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden können vertiefte Kenntnisse der Methoden und Instrumente zur Erstellung von Bebauungs-, Flächennutzungs- und Regionalplänen sowie von kommunalen und regionalen Entwicklungs- und Marketingkonzepten beschreiben und anwenden. Sie sind in der Lage eine zielgerichtete Analyse dieser Flächen und Konzepte, planspielartige Erstellung von Plänen und Gutachten zu Teilbereichen der Kommunal- und Regionalplanung sowie von kommunalen und regionalen Entwicklungskonzepten unter Einbeziehung von Aspekten des Public-Private-Partnership durchzuführen. Die Studierenden können Standortpotentiale im Rahmen der Planung und des Immobilienmanagements analysieren und	Empfehlung: Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Themen der Geographie und Methodenkompetenz und dem Modul Grundkompetenz: Raumordnung und Raumplanung	<u>Studienleistung:</u> erfolgreiche Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben  <u>Modulteilprüfungen:</u> 2 Verschriftlichungen eines Referates (eventuell in Gruppenarbeit) je 3 LP

				beurteilen.		
Projekt Humangeographie I <i>Project Human Geography I</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden können Fragestellungen anhand von Fallbeispielen, die einer besonderen methodischen Behandlung bedürfen, bearbeiten. Sie präsentieren vertiefende fachspezifische Kenntnisse im Hinblick auf geographische Berufsanwendungen.	Empfehlung: Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Themen der Geographie und Methodenkompetenz	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Projektarbeit
Projekt Humangeographie II <i>Project Human Geography II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden können Fragestellungen, die einer besonderen methodischen Behandlung bedürfen, unter Anleitung selbst entwickeln und bearbeiten. Die Studierenden sind in der Lage konzeptionelle geographische Kenntnisse und Methodiken zur Datenverarbeitung anhand einer konkreten Fragestellung aus einem aktuellen geographischen Forschungsbereich in komplexen Wirkungszusammenhängen auszuwählen und zu verknüpfen. Sie präsentieren vertiefende fachspezifische Kenntnisse im Hinblick auf geographische Berufsanwendungen.	Empfehlung: Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Themen der Geographie und Methodenkompetenz	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Projektarbeit
Projekt Humangeographie III <i>Project Human Geography III</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden können einen idealtypischen Ablauf eines humangeographischen Forschungs-/Anwenderprojekts (Konzeption, Datenerhebung, Datenauswertung, Präsentation) unter Anleitung durchführen. Sie entwickeln komplexe Arbeitsabläufe (vom Projektdesign bis zur Durchführung und Auswertung) anhand konkreter Projekte aus dem Forschungs- oder Anwenderbereich der Geographie. Die Studierenden sind in der Lage Konzeption und Management von Forschungs- bzw. Anwenderprojekten zu analysieren und zu bewerten. Sie können die Auswertung raumbezogener Daten und die Interpretation der Ergebnisse präsentieren.	Empfehlung: Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Themen der Geographie und Methodenkompetenz	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Projektarbeit
Projekt Humangeographie IV <i>Project Human Geography IV</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden können einen idealtypischen Ablauf eines humangeographischen Forschungs-/Anwenderprojekts (Konzeption, Datenerhebung, Datenauswertung, Präsentation) selbstständig durchführen. Sie entwickeln ein vertieftes	Empfehlung: Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Themen der Geographie	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag  <u>Modulprüfung:</u>

				konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung geographischer Konzepte in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen anhand einer konkreten Problemstellung. Sie konstruieren Entwürfe von Politikansätzen zur Problemlösung oder Beratungssituationen und können weiteren Forschungsbedarf formulieren.	und Methodenkompetenz	Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Projektarbeit
Humangeographische Projektarbeit <i>Scientific Project Work in Human Geography</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden können einen idealtypischen Ablauf eines humangeographischen Forschungs-/Anwenderprojekts (Konzeption, Datenerhebung, Datenauswertung, Präsentation) selbstständig durchführen, analysieren und evaluieren. Die Studierenden sind in der Lage die Gestaltung und Durchführung von Feldarbeiten zur Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten zu implementieren und die Interpretation der Ergebnisse zu präsentieren. Sie haben die Möglichkeit die Ergebnisse für die Generierung von Hypothesen zu nutzen, um in einer nachfolgenden Bachelorthesis weiter zu entwickeln.	Empfehlung: Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Themen der Geographie und Methodenkompetenz	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Projektarbeit
Umweltplanung und ökologische Standortanalyse <i>Environmental Planning and Location Analysis</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden können vertiefte Kenntnisse von Methoden und Techniken der ökologischen Standortanalyse, der Bioindikation und des Umweltmedien-Monitorings als Grundlagen der Habitat- und Landschaftsbewertung sowie der Bewertung von Umweltqualitätszielen und Leitbildern im Rahmen der Landschaftsplanung beschreiben und anwenden. Sie sind in der Lage Umweltgutachten zu entwerfen. Die Studierenden planen eigenständig die Organisation von komplexeren Arbeitsprozessen im Rahmen der ökologischen Standortanalyse in Teamarbeit. Sie evaluieren Planungsprozesse aus Sicht der beruflichen Praxis.	Empfehlung: Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Themen der Geographie und Methodenkompetenz und dem Modul Grundkompetenz: Raumordnung und Raumplanung	<u>Studienleistungen:</u> Projektarbeit (evtl. auch als Gruppenarbeit) <i>und</i> Referat <i>oder</i> Poster  <u>Modulprüfung:</u> Schriftliche Ausarbeitung <i>oder</i> Kolloquium <i>oder</i> Klausur
Projekt Physische Geographie I <i>Project Physical Geography I</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden können Fragestellungen anhand von Fallbeispielen, die einer besonderen methodischen Behandlung bedürfen, bearbeiten. Sie präsentieren vertiefende fachspezifische Kenntnisse im Hinblick auf geographische Berufsanwendungen.	Empfehlung: Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Themen der Geographie und Methodenkompetenz	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i>

						Projektarbeit
Projekt Physische Geographie II <i>Project Physical Geography II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden können Fragestellungen, die einer besonderen methodischen Behandlung bedürfen, unter Anleitung selbst entwickeln und bearbeiten. Die Studierenden sind in der Lage konzeptionelle physisch-geographische Kenntnisse und Methodiken zur Datenverarbeitung anhand einer konkreten Fragestellung aus einem aktuellen physisch-geographischen Forschungsbereich in komplexen Wirkungszusammenhängen auszuwählen und zu verknüpfen. Sie präsentieren vertiefende fachspezifische Kenntnisse im Hinblick auf geographische Berufsanwendungen.	Empfehlung: Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Themen der Geographie und Methodenkompetenz	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Projektarbeit
Projekt Physische Geographie III <i>Project Physical Geography III</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden können einen idealtypischen Ablauf eines physisch-geographischen Forschungs- / Anwenderprojekts (Konzeption, Datenerhebung, Datenauswertung, Präsentation) unter Anleitung durchführen. Sie entwickeln komplexe Arbeitsabläufe (vom Projektdesign bis zur Durchführung und Auswertung) anhand konkreter Projekte aus dem Forschungs- oder Anwenderbereich der Physischen Geographie. Die Studierenden sind in der Lage Konzeption und Management von Forschungs- bzw. Anwenderprojekten zu analysieren und zu bewerten. Sie können die Auswertung raumbezogener Daten und die Interpretation der Ergebnisse präsentieren.	Empfehlung: Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Themen der Geographie und Methodenkompetenz	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Projektarbeit
Projekt Physische Geographie IV <i>Project Physical Geography IV</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden können einen idealtypischen Ablauf eines physisch-geographischen Forschungs- / Anwenderprojekts (Konzeption, Datenerhebung, Datenauswertung, Präsentation) selbstständig durchführen. Sie entwickeln ein vertieftes konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung geographischer Konzepte in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen anhand einer konkreten Problemstellung. Sie konstruieren Entwürfe von Handlungsempfehlungen oder implementieren Algorithmen zur Problemlösung und können weiteren Forschungsbedarf formulieren.	Empfehlung: Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Themen der Geographie und Methodenkompetenz	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Projektarbeit

Physisch-geographische Projektarbeit <i>Scientific Project Work in Physical Geography</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden können einen idealtypischen Ablauf eines physisch-geographischen Forschungs- / Anwenderprojekts (Konzeption, Datenerhebung, Datenauswertung, Präsentation) selbstständig durchführen, analysieren und evaluieren. Die Studierenden sind in der Lage die Gestaltung und Durchführung von Feldarbeiten zur Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten zu implementieren und die Interpretation der Ergebnisse zu präsentieren. Sie haben die Möglichkeit die Ergebnisse für die Generierung von Hypothesen zu nutzen, um in einer nachfolgenden Bachelorthesis weiter zu entwickeln.	Empfehlung: Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Themen der Geographie und Methodenkompetenz	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Projektarbeit
Projekt Mensch-Umwelt I <i>Project Human and Environment I</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden können Fragestellungen anhand von Fallbeispielen an der Schnittstelle von Mensch-Umwelt Beziehungen, die einer besonderen methodischen Behandlung bedürfen, bearbeiten. Sie präsentieren vertiefende fachspezifische Kenntnisse im Hinblick auf geographische Berufsanwendungen.	Empfehlung: Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Themen der Geographie und Methodenkompetenz	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Projektarbeit
Projekt Mensch-Umwelt II <i>Project Human and Environment II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden können einen idealtypischen Ablauf eines geographischen Forschungs- / Anwenderprojekts (Konzeption, Datenerhebung, Datenauswertung, Präsentation) an der Schnittstelle von Mensch-Umwelt Beziehungen unter Anleitung durchführen. Sie entwickeln komplexe Arbeitsabläufe (vom Projektdesign bis zur Durchführung und Auswertung) anhand konkreter Projekte aus dem Forschungs- oder Anwenderbereich der Geographie. Die Studierenden sind in der Lage Konzeption und Management von Forschungs- bzw. Anwenderprojekten zu analysieren und zu bewerten. Sie können die Auswertung raumbezogener Daten und die Interpretation der Ergebnisse präsentieren.	Empfehlung: Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Themen der Geographie und Methodenkompetenz	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Projektarbeit
Außerfachliche Kompetenz I <i>Additional Competences I</i>	6	Wahlpflicht	Profil	Die Studierenden erwerben überfachliche oder berufsfeldorientierte Kompetenzen. Die Schlüsselqualifikationen fördern effektives Lernen und bilden gleichzeitig ein solides Fundament für	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Projektarbeit <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Klausur

				lebenslange Weiterbildung im Beruf. Ferner werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, im Laufe ihres Arbeitslebens flexibel auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen.		Das Modul ist unbenotet
Außerfachliche Kompetenz II <i>Additional Competences II</i>	6	Wahlpflicht	Profil	Die Studierenden erwerben weitere überfachliche oder berufsfeldorientierte Kompetenzen oder vertiefen bereits erworbene Fähigkeiten. Die Schlüsselqualifikationen fördern effektives Lernen und bilden gleichzeitig ein solides Fundament für lebenslange Weiterbildung im Beruf. Ferner werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, im Laufe ihres Arbeitslebens flexibel auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Projektarbeit oder Hausarbeit oder Klausur  Das Modul ist unbenotet
Außerfachliche Kompetenz III <i>Additional Competences III</i>	6	Wahlpflicht	Profil	Die Studierenden erwerben weitere überfachliche Kompetenzen oder vertiefen bereits erworbene Kenntnisse ins Besondere Sprachkompetenzen. Die Schlüsselqualifikationen fördern effektives Lernen und bilden gleichzeitig ein solides Fundament für lebenslange Weiterbildung im Beruf. Ferner werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, im Laufe ihres Arbeitslebens flexibel auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Projektarbeit oder Hausarbeit oder Klausur  Das Modul ist unbenotet
Geographische Exkursion <i>Geographic Field Excursion</i>	6	Wahlpflicht	Profil	Die Studierenden können konzeptionelle Kenntnisse mit realen Gegebenheiten anhand von Fallbeispielen in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen verknüpfen. Sie sind in der Lage Fragestellungen mit Hilfe ausgewählter Methoden zu bearbeiten. Die Studierenden lernen mögliche Berufsfelder kennen und können kleine Fallbeispiele problemorientiert lösen und präsentieren.	Keine	<u>Teilnahme an Feldarbeit oder Exkursion</u>  <u>Studienleistung:</u> Präsentation oder Bericht oder Projektarbeit  <u>Modulprüfung:</u> Projektarbeit oder Präsentation oder Bericht  Das Modul ist unbenotet
Berufspraktikum	12	Pflicht	Praxis	Die Studierenden können die erlernten fachlichen,	Empfehlung:	<u>Modulprüfung:</u>

<i>Internship</i>				methodischen und sozialen Kompetenzen in einem möglichen Berufsfeld umsetzen und damit praxisnahe Fertigkeiten erlernen. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen. Sie orientieren sich in den Berufsfeldern der Geographie und für die Ausrichtung des weiteren Studiums. Die Studierenden knüpfen Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern.	Erwerb von mind. 18 LP aus den Bereichen Themen der Geographie und Methodenkompetenz	Bericht Das Modul ist unbenotet
Erweitertes Berufspraktikum I <i>Extended Internship I</i>	6	Wahlpflicht	Profil	Die Studierenden können die erlernten fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen in einem weiteren Berufsfeld umsetzen und damit zusätzliche praxisnahe Fertigkeiten erlernen. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen. Sie orientieren sich in den Berufsfeldern der Geographie und für die Ausrichtung des weiteren Studiums. Die Studierenden knüpfen Kontakte zu weiteren potenziellen Arbeitgebern.	Empfehlung: Erwerb von mind. 18 LP aus den Bereichen Themen der Geographie und Methodenkompetenz	<u>Modulprüfung:</u> Bericht Das Modul ist unbenotet
Erweitertes Berufspraktikum II <i>Extended Internship II</i>	6	Wahlpflicht	Profil	Die Studierenden können die erlernten fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen in einem weiteren Berufsfeld umsetzen oder vertiefend anwenden und damit zusätzliche praxisnahe Fertigkeiten erlernen. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen. Sie orientieren sich in den Berufsfeldern der Geographie und für die Ausrichtung des weiteren Studiums. Die Studierenden knüpfen Kontakte zu weiteren potenziellen Arbeitgebern.	Empfehlung: Erwerb von mind. 18 LP aus den Bereichen Themen der Geographie und Methodenkompetenz	<u>Modulprüfung:</u> Bericht Das Modul ist unbenotet
Bachelorthesis <i>Bachelor Thesis</i>	12	Pflicht	Abschluss	Die Studierenden sind in der Lage die selbstständige Bearbeitung eines abgegrenzten Themas der <i>Geographie</i> innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu organisieren, entwerfen und generieren. Die Studierenden können selbstständig eine Fragestellung entwickeln, Lösungsstrategien implementieren, analysieren und evaluieren..	Voraussetzung: 90 LP aus den Bereichen Einführung, Themen der Geographie, Methodenkompetenz, Geländepraktikum und Projekte der Geographie	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit

### Anlage 3: Importmodulliste

Im Bachelorstudiengang „Geographie“ ist ein Nebenfach im Umfang von 24 bis zu 42 LP aus einem Studiengang zu absolvieren (Studienbereich Nebenfach).

Im Wahlpflichtbereich Profilbildung können Module im Umfang von bis zu 18 LP frei aus dem Importangebot absolviert werden.

Die Studierenden erwerben ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.**

**Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Studiengänge eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für <b>B.Sc. Geographie: Nebenfach 24-42 LP und Profilbildung 0-18 LP</b>		
<i>Angebot aus der Lehreinheit Rechtswissenschaften</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
Rechtswissenschaften (Nebenfachordnung)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	



<i>Angebot aus der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	
B.Sc. VWL	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. BWL	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
<i>Angebot aus der Lehreinheit Gesellschaftswissenschaften und Philosophie</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	
B.A. Sozialwissenschaften	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Philosophie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Politikwissenschaften	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Sozialwissenschaften	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
<i>Angebot aus der Lehreinheit Psychologie</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	
B.Sc. Psychologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
<i>Angebot aus der Lehreinheit CNMS</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
<i>Angebot aus der Lehreinheit Romanische Philologie</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	
Lehramt Französisch, StPO L3	Alle Exportmodule des exportierenden Studienfachs	
Lehramt Französisch (Katalanisch), StPO L3	Alle Exportmodule des exportierenden Studienfachs	
Lehramt Französisch (Portugiesisch), StPO L3	Alle Exportmodule des exportierenden Studienfachs	
Lehramt Italienisch, StPO L3	Alle Exportmodule des exportierenden Studienfachs	
Lehramt Spanisch, StPO L3	Alle Exportmodule des exportierenden Studienfachs	
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
<i>Angebot aus der Lehreinheit Informatik</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	
B.Sc. Informatik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
<i>Angebot aus der Lehreinheit Biologie</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	
B.Sc. Biologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
<i>Angebot aus der Lehreinheit Geographie</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	
M.Sc Physische Geographie (Geologie als Nebenfach)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
<i>Angebot aus der Lehreinheit Erziehungswissenschaften*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	

B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
---	---	--

## Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

	Leistungs- punkte	Bemerkung
<b>Bereich: Themen der Geographie</b>		
Grundkompetenz: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	6	Thematisch gleiche Lehrveranstaltungen können nur entweder in den Modulen „Grundkompetenz [Thema]“ oder „Fachwissen der Geographie I – III“ eingebracht und nicht mehrfach belegt werden.
Grundkompetenz: Bevölkerungsgeographie	6	
Grundkompetenz: Stadtgeographie	6	
Grundkompetenz: Geographien peripherer Räume	6	
Grundkompetenz: Klimageographie	6	
Grundkompetenz: Hydrogeographie	6	
Grundkompetenz: Geomorphologie	6	
Grundkompetenz: Bodengeographie	6	
Grundkompetenz: Biogeographie	6	
Grundkompetenz: Mensch und Umwelt	6	
Grundkompetenz: Raumordnung und Raumplanung	6	
Fachwissen der Geographie I	6	
Fachwissen der Geographie II	6	
Fachwissen der Geographie III	6	
<b>Bereich: Projekte der Geographie</b>		
Projekt Humangeographie I	6	
Projekt Humangeographie II	6	
Projekt Humangeographie III	6	
Umweltplanung und ökologische Standortanalyse	6	
Projekt Physische Geographie I	6	
Projekt Physische Geographie II	6	
Projekt Physische Geographie III	6	
Projekt Mensch-Umwelt I	6	
Projekt Mensch-Umwelt II	6	
<b>Bereich : Methodenkompetenz</b>		
Methoden der Geographie I	6	
Methoden der Geographie II	6	
Methoden der Geographie III	6	

Wählbar sind Modulpakete im Umfang von 6, 12, 18, 24, 30, 36, 42 oder 48 LP in folgender Ausprägung:

LP im Import	Bereich Themen der Geographie	Bereich Methodenkompetenz	Bereich Projekte der Geographie
6	0 – 6	0 – 6	-
12	6 – 12	0 – 6	-
18	6 – 18	0 – 12	-
24	12 – 24	0 – 12	-
30	18 – 30	0 – 12	-
36	18 – 36	0 – 18	-
42	24 – 42	0 – 18	0 – 6
48	24 – 48	0 – 18	0 – 12

## **Anlage 5: Praktikumsordnung**

### **Ordnung für den Studienbereich Berufspraxis im Bachelorstudiengang Geographie**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Die Module Berufspraktikum, Erweitertes Berufspraktikum I und Erweitertes Berufspraktikum II sollen in der Regel nach dem zweiten Fachsemester absolviert werden.

(2) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann statt dessen das Pflichtmodul Berufspraktikum durch zwei weitere Module aus dem Bereich Projekte der Geographie ersetzt werden.

#### **§ 2**

##### **Ziele des Praktikums**

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- a) Anwendung der erlernten fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen in einem möglichen Berufsfeld,
- b) Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen,
- c) Knüpfen von Kontakten zu potenziellen Arbeitgebern.

#### **§ 3**

##### **Praktikumsstellen**

(1) Das Praktikum soll außerhalb der Philipps-Universität Marburg bei öffentlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen im In- oder Ausland absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Bachelorstudiengangs Geographie aufweisen.

(2) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums einen oder eine Prüfungsberechtigte des Bachelorstudiengangs Geographie.

(3) Über die Anerkennung der Praktikumsstelle entscheidet der oder die Prüfungsberechtigte, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4**

##### **Status der Studierenden im Praktikum**

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Des Weiteren sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

## **§ 5**

### **Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang Geographie ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Eine Aufteilung des Praktikums in sinnvolle Blöcke, die auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden können, ist möglich. Die Gesamtarbeitszeit während des Praktikums beträgt für das Pflichtmodul Berufspraktikum (ohne die Anfertigung des Praktikumsberichts) mindestens 280 und höchstens 320 Stunden (in der Regel 8 Wochen), für die Module Erweitertes Berufspraktikum I und II jeweils mindestens 140 und höchstens 160 Stunden (in der Regel 4 Wochen).

(3) Über Abweichungen von den Vorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 6**

### **Anerkennung und Nachweise**

(1) Ein Prüfungsberechtigter oder eine Prüfungsberechtigte des Bachelorstudiengangs Geographie berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und des Praktikumsberichts.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeit und -inhalte, einen von dem oder der Studierenden gemäß § 7 anzufertigenden Praktikumsbericht und einer anonymisierten Kurzbewertung nach Vorgaben des Prüfungsausschusses.

## **§ 7**

### **Praktikumsbericht**

(1) Nach Durchführung eines Praktikums wird ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 5 Seiten vorgelegt. Er ist sowohl in Papierform als auch in geeigneter digitaler Form abzugeben. Mit dem Praktikumsbericht ist die schriftliche Teilnahmebescheinigung der Praktikumsstelle abzugeben. Er soll Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Angaben zum Praktikanten/zur Praktikantin (Name, Semesterzahl, ggf. Richtung des Schwerpunktstudiums).
- b) Angaben zur Praktikumsstelle (Name, Anschrift, Ausrichtung bzw. Spezialisierung) und zur Dauer des Praktikums.

- c) Wie erhielt der Praktikant oder die Praktikantin den Praktikumsplatz (z.B. durch eigene Bemühungen, einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, Bekannte/Verwandte, Ausschreibung)?
- d) Aufzählung/Auflistung der Einzeltätigkeiten während des Praktikums und Dauer derselben.
- e) Betreuung während des Praktikums bzw. in den Praktikumsphasen (z.B. durch wen, Art und Form, Betreuungsqualität).
- f) Durchführung der Tätigkeiten (z.B. stets nach Anleitung und Vorgaben, nach Einführung selbstständig ausgeführte Tätigkeiten).
- g) Schlussfolgerungen (z.B. im Hinblick auf das weitere Studium, für das angestrebte Berufsfeld).

### **§ 8 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.